gendes: Der Refursbeklagte behaupte, der Refurrent habe durch den Liegenschaftskauf vom 6. Oktober 1884 die Kompensation seiner Kauspreisforderung mit einer gleich großen Summe der Darlehensforderung des Josef Alvis Siegwart freiwillig anerkannt. In Zisser 3 der Kaussbedingungen heiße es nämlich: "Die Kaussumme wird sofort beglichen." Das bedeute, wie der Rekurrent wohl wisse, nichts anderes, als dieselbe werde verzrechnet, kompensirt. Sine derartige Berrechnung verstoße durchaus nicht gegen Art. 59 B.=B. Demnach werde beantragt: Der Rekurs sei als unbegründet und unter Kostensolge für den Rekurrenten abzuweisen.

D. Das Obergericht bes Kantons Nidwalden schließt sich dem Antrage auf Abweisung des Refurses ohne weitere Bemerkungen an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. ET kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Rekursbesklagte im vorliegenden Falle der Forderung des Rekurrenten nicht lediglich die Kompensationseinrede entgegengestellt, sondern eine ihm angeblich zustehende Gegenforderung widerklagsweise, in Form eines selbständigen Angriffes, geltend gemacht hat. Der Rekursbeklagte verlangt ja nicht etwa blos, der Rekurrent sei mit seiner Forderung abzuweisen, weil er für seine Ansprache durch Berrechnung befriedigt sei, sondern er trägt positiv auf Berurtheilung des Rekurrenten zu Bezahlung der die Klagesforderung übersteigenden Gegenforderung an.
- 2. Nach konstanter bundesrechtlicher Prazis nun ist im interkantonalen Berkehr gemäß Art. 59 Absat 1 B.-B. die widersklagsweise Gestendmachung einer Gegenforderung beim Gerichte der Borklage nur dann statthaft, wenn die Gegenforderung mit der Alagesorderung konnex ist. Dies ist aber hier gewiß nicht der Fall, denn Klagesorderung und Gegenforderung stammen aus ganz verschiedenen, unter sich in keinem innern Busammendange stehenden, Rechtsgeschäften. Die nidwaldenschen Gerichte sind daher zu Beurtheilung der Widerklage des Rekursbeklagten versassungsmäßig nicht kompetent und es ist die angesochtene Entscheidung derselben als versassungswidrig auszuheben. Dagegen ist immerhin vorzubehalten, daß dem Rekursbeklagten

freisteht, der Magesorderung vor den nidwaldenschen Gerichten gestützt auf seine behauptete Gegensorderung die Einrede der Kompensation entgegenzustellen, d. h. geltend zu machen, die Magesorderung sei durch Verrechnung getilgt und die Alage sei aus diesem Grunde abzuweisen. Dies ist zweisellos verfassungsmäßig durchaus statthaft. Denn die Einrede der Kompensation ist blobes, auf einen Erlöschungsgrund des klägerischen Rechtes begründetes Vertheidigungsmittel und wird daher durch Art. 59 Absah 1 B.-B. in keiner Weise betroffen. (Vergl. Entscheidungen, Amtliche Sammlung II S. 205, VII S. 228 Erw. 2.)

Demnach hat das' Bundesgericht exkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen als begründet erklärt und es werden mithin die angesochtenen Urtheile des Obers und des Kantonsgerichtes des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 2. und 16. Juli 1886 aufgehoben.

V. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

73. Urtheil vom 26. November 1886 in Sachen Bufchle.

A. Das schafshausensche Gesetz "über Abanderung des § 122 des Konkursgesetzes" vom 8. März 1884 enthält unter andern folgende Bestimmungen:

"Die im abgefürzten ober im Exekutionsrechtstriebe ausge"triebenen Schuldner, welche keine ober nicht vollständige Zah"lung geleistet haben, können auf Anrufen des Gläubigers
"von dem zuständigen Bezirksgerichte mit Wirthshausverbot
"von 1 bis 5 Jahren oder mit Gefangenschaft von 1 bis 20
"Tagen oder mit Gefangenschaft und Wirthshausverbot bis zu
"der angegebenen Höhe bestraft werden.

"Hiebei find speziell folgende Borschriften zu beobachten:

"4. Eine Berurtheilung findet nur im Falle eines Berschul-"bens des erfolglos Betriebenen statt; ob ein solches vorhanden "ist oder nicht, wird in analoger Anwendung der §§ 114 bis "und mit 117 des Konkursgesetzes entschieden.

"Liegt ein betrügliches Handeln vor, so fällt dasselbe straf-"rechtlicher Berfolgung anheim.

- "6. Gine Aufhebung der Bestrafung sindet nur statt, wenn "ber Kläger die Klage zurückzieht und die erwachsenen Kosten "von ihm oder vom Bestraften erlegt werden."
- B. In Anwendung dieser Gesethestellimmung wurde Johann Buschle, Schmid, in Schaffhausen auf Rlage des B. Rauschenbach jum Schiff in Schaffhausen, welchem er eine Forberung von 10 Fr. nicht bezahlt hatte, vom Bezirksgerichte Schaffhausen durch Urtheil vom 31. Mai 1886 zu zwei Tagen Ge= fangenschaft und zwei Jahren Wirthshausverbot (im Umfange bes Begirtes Schaffhausen) verurtheilt. In der Begründung bes Artheils wird ausgeführt, daß die Infolvenz des Beklagten auf bofen Willen oder mindeftens auf Fahrläfigfeit desfelben gurückzuführen und daher eine felbstverschuldete sei. Rach diesem Urtheile wurde B. Rauschenbach für seine Forderung an Buidle befriedigt, indem er bieselbe an einen Dritten, ber fie mit einer Forderung des Buschle tompenfirte, veräuferte. Buschle murbe indeß nichtsdestoweniger am 30. August 1886 jum Antritte ber ihm zuerfannten Gefängnifftrafe aufgeforbert, wie auch das Strafurtheil vom 31. Mai 1886 vorschriftsgemaß publigirt wurde.
- C. Mit Refursschrift vom 6. September 1886 beschwert sich I. Buschle gegen das Strasurtheil vom 31. Mai 1886 und bessen Bollziehung beim Bundesgerichte unter Berusung auf Art. 59 Absatz 2 B.-B.; er verlangt Aushebung des Urtheils und Entschädigung für die ihm verursachten Umtriebe und die ihm durch Beröffentlichung des Urtheils zugefügte "Brandsmarkung."
- D. Das Bezirksgericht Schaffhausen führt in seiner Bernehm= laffung auf diese Beschwerde aus: Der Rekurs sei prozekualisch

nicht mehr julagig; er fei wegen Berabfaumung ber fechzigta. gigen Beschwerbefrift bes Art. 59 D. G. verspätet; judem habe ber Beschwerdeführer ben fantonalen Instanzenzug nicht erschöpft, indem er die Appellation an das fantonale Obergericht nicht ergriffen habe; bamit habe er das Urtheil anerkannt. Die Bestrafung wegen selbstverschuldeter Infolvenz qualifizire fich. wie auch bas Bundesgericht in seiner Entscheibung in Sachen Reller vom 28. Februar 1879 anerkannt habe, nicht als Schuldverhaft, sondern als eigentliche Strafe; im vorliegenden Kalle habe das Gericht die Frage bes eigenen Berschuldens des Betlagten geprüft und beurtheilt. Jedenfalls verftoge bie Berhangung bes Wirthshausverbotes gegen feine Berfaffungs- ober Gesetsbestimmung. Nach einer milberen Praxis werbe allerbings die Bestrafung wegen Insolveng aufgehoben, wenn ber Gläubiger, fogar nach bem Urtheile, seine Rlage guruckiebe und wenn die erlaufenen Rosten bezahlt werden. Refurrent habe nun aber erft am 21. September einen Ausweis bafur beigebracht, baf ber Gläubiger mit Aufhebung ber Bestrafung einverstanden sei; die Rosten des Berfahrens habe er überhaupt noch nicht bezahlt. Es werde, gestütt auf bas Angebrachte, beantragt : Das Bundesgericht wolle ben Refurs aus formellen und materiellen Gründen abweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einwendung, daß die Beschwerde wegen mangelnder Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges unstatthaft sei, ist nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis unbegründet. Was die Einrede der Verspätung des Rekurses anbelangt, so ist allerdings richtig, daß zwischen der Eröffnung des Urtheils vom 31. Mai 1886 und der Einreichung der Beschwerde mehr als 60 Tage verstrichen sind. Allein es ist nichtsdeskoweniger auf die materielle Prüsung der Beschwerde einzutreten. Nach Zisser 6 des kantonalen Geseges vom 8. März 1884 nämlich ist der Rekurrent unzweiselhaft besugt, gestützt auf die Thatsache, daß er den klagenden Gläubiger befriedigt und daß dieser die Klage zurückgenommen hat, Aushebung der Bestrafung zu verlangen und hierüber einen Entscheid des Bezirksgerichtes zu provoziren. Würde nun durch einen solchen Entscheid die Aushebung der

Bestrasung verweigert, weil die Kosten des frühern Versahrens nicht bezahlt seien, so stände hiegegen dem Resurrenten das Beschwerderecht an das Bundesgericht offen; derselbe wäre berechtigt, geltend zu machen, daß er zum Kostenersatze nicht angehalten werden könne, weil das Strasurtheil vom 31. Mai ein versassungswidriges sei. Es steht also dem Resurrenten noch gegenwärtig die rechtliche Möglichkeit offen, die Versassungsmäßigkeit des Strasurtheils beim Bundesgerichte anzusechten, und es kann daher, wie gesagt, auf die Beschwerde materiell eingetreten werden.

- 2. Die Belegung des Rekurrenten mit Wirthshausverbot enthält nun jedenfalls eine Versassungsverletzung nicht. Denn das Wirthshausverbot involvirt keine Freiheitsentziehung und versstößt daher keinenfalls gegen Art. 59 Absat 2 B.-B., welcher den "Schuldverhaft" als abgeschafft erklärt. Es besteht auch eine anderweitige, eidgenössische oder kantonale, Versassungsvorschrift, welche die Verhängung des Wirthshausverbotes gegen zahlungsunfähige Schuldner als unzuläßig erklärte, nicht. (Vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Sorg vom 24. Oktober 1879.)
- 3. Dagegen muß fich fragen, ob nicht die Berurtheilung des Refurrenten zu einer Freiheitsstrafe gegen Art. 59 Absat 2 B.=B. verstoße. Als verfassungsmäßig unzuläßiger Schuldver= haft ift, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Reller vom 28. Februar 1879 (Amtliche Sammlung V S. 27) ausgeführt hat, berjenige Berhaft anzuseben, welcher als Exekutionsmittel zu Eintreibung einer Forderung bient, sei es, daß badurch die Erfüllung einer Ansprache er= zwungen, sei es, daß durch den Berhaft eine Forderung, welche nicht ben Charafter einer Strafe hat, getilgt werden foll. Singegen schließt Art. 59 Absat 2 cit. nicht aus, bag leichtfertiges Soulbenmachen und boswillige ober fahrläßige Richterfüllung vermögensrechtlicher Berbindlichkeiten als Delitt behandelt und als folches im öffentlichen Interesse mit Freiheitsstrafe belegt werde. Die in bem schaffhausenschen Gesetze vom 8. März 1884 normirte Freiheitsentziehung wegen selbstverschuldeter Insolvenz erscheint nun aber als Schuldverhaft und nicht als Strafe.

Allerdings ift biefelbe nur auszusprechen, wenn ein Berschulben bes Beklaaten vorliegt; fle trifft baber nicht alle, sondern nur bie boswilligen oder fahrläßigen gablungsunfähigen Schuldner. Allein fie enthält nichtsbestoweniger nicht eine Strafe, sonbern einen verbedten und auf die Falle felbitverschuldeter Infolvenz beschränkten Schuldverhaft. Nach Ziffer 6 des citirten Gesetzes nämlich ist, - was bei frühern ähnlichen Refursen nicht erfichtlich mar, - unzweifelhaft, daß nicht nur die Berfolgung ber sogenannten selbstverschuldeten Insolvenz vom Antrage bes Beschädigten abhängt, was befanntlich bei manchen Deliften ber Fall ift, sondern daß auch die Bollstredung des rechtsträftig gewordenen Strafurtheils insofern durchaus in die Willfur bes Gläubigers gestellt ift, als berselbe bei gleichzeitiger Tilgung ber Roften burch Rudzug seiner Alage die Vollstredung bemmen und die Aufhebung der ausgesprochenen Strafe berbeiführen tann. Gine folche Dispositionsbefugnig eines Brivaten über Die Strafvollstredung ift gewiß mit ber Natur einer im öffentlichen Interesse zu Bergeltung einer strafmurdigen Uebelthat rechts. fraftig ausgesprochenen Strafe unvereinbar; aus bem Beftande dieser Befugniß folgt, daß es fich hier in That und Wahrheit nicht um eine solche Strafe handelt, sondern um ein im Brivatinteresse bes Gläubigers aufgestelltes und beghalb in beffen Bande gelegtes Zwangsmittel, um den Schuldner (ober Dritte an deffen Stelle) ju Befriedigung der Forderung ju bewegen, b. b. um einen verfaffungsmäßig unzuläfigen Schuldverhaft. Liegt in einer Straffache ein verurtheilendes Erfenntnig vor, fo ift ja urtheilsmäßig festgestellt, daß ein Strafrecht bes Staates besteht; ein solches fann aber gewiß nicht burch ben Bergicht eines Privaten vernichtet werben. Wenn baber bas vorliegende Gefet bem Rudzuge der Rlage durch ben Glaubi. ger die Wirfung der Aufhebung ber ausgesprochenen Strafe beilegt, so zeigt dies, daß biese Strafe nicht eine Strafe im eigentlichen Sinne, sondern ein Exekutionsmittel ift.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird babin als begründet erklärt, bag die dem

Refurrenten durch das angesochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 31. Mai 1886 auferlegte Freiheitsstrafe aufgehoben wird; im Uebrigen ist der Refurs abgewiesen.

VI. Vollziehung kantonaler Urtheile. Exécution de jugements cantonaux.

74. Urtheil vom 4. Dezember 1886 in Sachen Baldili.

A. Nach bem lugernischen Schuldbetreibungsgesetze beginnt Die Betreibung ordentlicher Beije mit dem fogenannten Barnungsbot, welchem frühestens nach Berfluß von fechs Wochen bas zweite oder Aufrechnungsbot folgen fann. Wenn der Schuldner die Ansprache bestreiten will, so hat er dies innert 14 Tagen von Legung des Warnungsbotes an Dem Botenweibel anzuzeigen. Der so erklärte Rechtsvorschlag hat nach \$ 45 des luzernischen Schuldbetreibungsgesetzes die Wirfung, "baf die Betreibung bis zu erfolgtem Einverständniffe ober "rechtlichem Entscheid ftille fteht und daß bis gur Beseitigung "beffelben für die gleiche Unsprache feine neue gultige Betrei-"bung angehoben werden fann." Jedoch fann der Ansprecher vorsoralich das Aufrechnungsbot legen. Außerordentlicherweise tann nach § 21 des Schuldbetreibungsgesetes für "innert Jah-"resfrift befretirte gefetliche Steuern und Abgaben, fur amt. "liche Sporteln, Befangenschaftstoften und Bugengelder, sowie "für in Rechtstraft erwachsene richterliche Urtheile sofort bas "Aufrechnungsbot gelegt werden." Allfällige Ginmenbungen gegen ein solches Bot können bei dem Gerichtspräfidenten vorgebracht werden, ber sodann entscheidet, ob hiedurch die Betreibung ge= hindert werde oder nicht. Ueber die Bollziehung außerkantonaler schweizerischer Urtheile bestimmt § 315 a bes luzernischen Gefetes über bas Civilrechtsverfahren: "Ift bas Urtheil von "einem Berichte in ber Gidgenoffenschaft ausgefällt worben, fo

"wird es gleich einem inländischen Urtheile vollzogen. Wird "aber die Rechtsfräftigkeit eines solchen Urtheils wegen "mangelnder Kompetenz oder aus einem andern Grunde benstritten, so entscheidet das Obergericht über die Zuläßigkeit "der Vollziehung."

B. Der Refurrent Joh. Wälchli, Notar in Reinach befitt (als Rechtsnachfolger einer Frau Berena Wirz geb. Ammann) eine auf einem rechtsfraftigen Urtheile bes Begirfsgerichtes Rulm (Margau) vom 29. Dezember 1885 beruhende Koftenforderung von 41 Fr. 75 Cts. an den Refursbellagten E. Dove, Geschäftsagenten in Pfaffiton, Rantons Lugern. Für biese Forderung ließ ber Refurrent bem Refursbeflagten am 5. Marg 1886 bas "Warnungsbot" legen, wogegen ber Refursbeflagte am 6. gleichen Monats, Recht barichlug. Sierauf erklärte ber Refurrent am 10. März 1886 bem Botenweibel von Pfaffiton brieflich, daß er nunmehr, ba der Retursbetlagte bie Absicht zu besitzen scheine, ibn zu foppen und zu ärgern, einen andern Weg einschlagen wolle. Er mache nunmehr bon § 21 des lugernischen Betreibungsgesetes Gebrauch, wonach für in Rechtstraft erwachsene richterliche Urtheile fofort bas Auf. rechnungsbot gelegt werden tonne und beauftrage demnach ben Botenweibel, geftütt auf bas Urtheil bes Bezirksgerichtes Rulm, ben § 21 des lugernischen Schuldbetreibungsgesetzes und ben Art. 61 ber Bundesverfassung bem E. Dové bas Aufrechnungs= bot für 41 Fr. 75 Cis. und Berzugszins zu legen. Demnach wurde vom Botenweibel von Pfäffiton am 11. Marg 1886 bas Aufrechnungsbot gelegt und erfolgte am 26. April gleichen Jahres die Aufrechnungsanzeige. G. Dové verlangte nun aber beim Begirtsgerichtspräsidenten von Munfter Aufhebung Dieser Betreibung und fiegte mit diesem Begehren sowohl vor bem Bezirfsgerichtspräfidenten von Münfter als in der Refursinftang, vor der Juftigtommiffion des Obergerichtes des Rantons Lugern, ob; in ben sachbezüglichen Entscheidungen vom 22. Mai und 1. Juli 1886 wird übereinstimmend ausgeführt : Bor gutlicher ober rechtlicher Beseitigung bes gegen bas Warnungsbot vom 5. Märg 1886 erhobenen Rechtsbarichlages fei jede weitere Betreibung für die gleiche Forderung unwirksam und zwar sei